

Stand: 15.03.24

## **The "TWAS-DFG Cooperation Visits Programme"**

### Informationsblatt für die gastgebende Einrichtung in Deutschland

Dieses Informationsblatt dient dazu, die gastgebende wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland vor der Einladung eines\*er Wissenschaftler\*in für einen dreimonatigen Gastaufenthalt über die Einzelheiten des „TWAS-DFG Cooperation Visits Programmes“ zu informieren.

Das „TWAS-DFG Cooperation Visits Programme“ ist eine Kooperation zwischen der UNESCO-Einheit TWAS (The **W**orld **A**cademy of **S**ciences for the advancement of science in developing countries) und der DFG.

### **Antragstellung**

Die interessierten Postdoktorand\*innen bewerben sich für das TWAS-DFG Cooperation Visits Programme auf der Webseite von TWAS:

<https://twas.org/opportunity/twas-dfg-cooperation-visits-programme.>

Für die Antragstellung wird eine offizielle Einladung der gastgebenden wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland benötigt. Die Einladung sollte das Forschungsthema der Kooperation und die Infrastruktur, die dem\*der Gastwissenschaftler\*in zur Verfügung stehen wird, benennen. Der Antrag des\*der Postdoktorand\*in (Abstrakt, Hintergrund, Methoden, Ziele und Zeitrahmen) sollte vorher gut mit dem\*der Gastgeber\*in abgestimmt sein.

Die Eignung des\*der Postdoktorand\*in wird vorab nicht von der DFG geprüft. Die gastgebende Einrichtung sollte sich vorab von der fachlichen Eignung des\*der Postdoktorand\*in überzeugen.

### **Antragsvoraussetzungen für interessierte Postdoktorand\*innen:**

- Besitz der Staatsbürgerschaft eines der in der Ausschreibung spezifizierten Länder
- Aktuelle Forschungstätigkeit an einer Universität oder Forschungseinrichtung in der spezifizierten Länderregion
- Promotion vor nicht mehr als fünf Jahren. Bei Gastwissenschaftlerinnen mit Kindern darf die Promotion pro Kind weitere zwei Jahre (maximal sechs Jahre) zurückliegen.
- Antragsteller\*innen dürfen nicht schon in Deutschland tätig sein oder aktuell gemeinsam mit der gastgebenden Einrichtung forschen.

## Mittel

Im Falle einer Bewilligung gewährt die DFG dem\*der Gastgeber\*in und seiner\*ihrer Forschungseinrichtung Mittel in Höhe von bis zu 10 500 Euro.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bis 1350 € für **Reisekosten** (keine Pauschale),
- 2350 € monatliche **Aufenthaltspauschale**
- Bis 700 € monatlich **Sachmittel** für Labor- und Materialkosten für die Forschungseinrichtung (keine Pauschale, s.u.)

Die **Reisekosten** von bis zu 1350 € sind für die An- und Abreise des\*der Gäst\*in vom nächstgelegenen Flughafen seines\*ihres Heimatortes bis zu der gastgebenden Einrichtung in Deutschland vorgesehen. Flugtickets sind in der Economyklasse und Bahnfahrkarten in der 2. Klasse zu buchen. Die Belege dafür müssen nicht eingereicht werden, sie müssen aber bei einer eventuellen Prüfung vorgelegt werden können. Der\*die Gäst\*in sowie der\*die Gastgeber\*in sind für die Reiseorganisation selbst verantwortlich. Der Flug kann vom\*von der Gäst\*in selbst gebucht werden und die Kosten von der gastgebenden Einrichtung erstattet werden. Eine andere Möglichkeit ist die direkte Buchung des Fluges über die gastgebende Einrichtung.

Aus der **Aufenthaltspauschale** (2350 € pro Monat) werden der Lebensunterhalt, Kosten für die Unterbringung und Versicherungen (Auslandsranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) sowie Visagebühren bestritten. Die Aufenthaltspauschale richtet sich nach der angegebenen Aufenthaltsdauer und wird pro Tag abgerechnet. Bleibt der\*die Gäst\*in im letzten Monat beispielsweise nur 20 Tage, können auch nur 20 Tage (und nicht 30) abgerechnet werden.

Bei den **Sachmitteln** (bis zu 700 € pro Monat) handelt es sich um Mittel für Aufwendungen, die der aufnehmenden wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen des Gastaufenthaltes entstehen, wie z.B. Material- und Laborkosten. Die Belege dafür müssen nicht eingereicht werden, sie müssen aber bei eventueller Prüfung zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Verwendungsrichtlinien, Punkt 3.2 aus dem DFG-Vordruck 2.00 – 01/2024 ([www.dfg.de/formulare/2\\_00/](http://www.dfg.de/formulare/2_00/)) über die nicht abrechenbaren Ausgaben.

Die Mittelanforderung DFG-Vordruck 41.12([www.dfg.de/formulare/41\\_12/](http://www.dfg.de/formulare/41_12/)) an [fin2@dfg.de](mailto:fin2@dfg.de) kann frühestens 3 Monate vor der Anreise gestellt werden.

Der Verwendungsnachweis Formular, DFG Vordruck 41.056 ([www.dfg.de/formulare/41\\_056/](http://www.dfg.de/formulare/41_056/)) an [fin2@dfg.de](mailto:fin2@dfg.de) muss bis spätestens 3 Monate nach der Abreise bei der DFG eingereicht werden.

Die Mittel werden als Drittmittel- oder Einrichtungsbewilligung zur Verfügung gestellt.

**Im Bewilligungsfall** unterstützt die gastgebende Einrichtung die Gastwissenschaftler\*innen bei der Organisation der Reise wie z.B. mit Visa-Einladungsschreiben, Flugbuchungen, Versicherungen und der Organisation der Unterkunft.

### **Ausstellung des Einladungsschreibens für die Beantragung des Visums**

Der/die Gastwissenschaftler\*in benötigt ein Einladungsschreiben der gastgebenden Einrichtung für die Beantragung des Schengen-Visums. Es ist hilfreich, wenn in dem Einladungsschreiben erwähnt wird, dass der Gastaufenthalt aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die deutsche gastgebende Einrichtung stellt lediglich das Einladungsschreiben aus. Es liegt alleine in der Eigenverantwortung des/der Gastwissenschaftler\*in, alle weiteren notwendigen Dokumente für die Beantragung des Visums bei der zuständigen Deutschen Botschaft/dem Deutschen Generalkonsulat fristgerecht und vollständig einzureichen. Forschende im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 sind bei Reisen zu Forschungszwecken grundsätzlich von den Gebühren für das Schengen-Visum befreit.

### **Versicherungen**

Für die Beantragung des Schengen-Visums muss bei der deutschen Vertretung der Abschluss einer Reise-Krankenversicherung nachgewiesen werden. Eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung sind freiwillig aber wir empfehlen den Abschluss dieser Versicherungen für den Aufenthalt ebenfalls. Diese Versicherungen muss der/die Stipendiat\*in aus der monatlichen Aufenthaltspauschale bestreiten.

### **Nach dem Gastaufenthalt**

Nach dem Gastaufenthalt reicht der/die Gastwissenschaftler\*in einen Abschlussbericht bei TWAS ein. Die DFG bittet die Gastgeber\*innen um die Zusendung einer kurzen Evaluierung des Gastaufenthalts.

Für Fragen zu Ausschreibungen mit der Region Sub-Sahara Afrika stehen wir gerne unter [TWAS-DFG-Programme@dfg.de](mailto:TWAS-DFG-Programme@dfg.de) zu Ihrer Verfügung.

Für Fragen zu Ausschreibungen mit der Region Nordafrika/Nahost stehen wir gerne unter [TWAS-DFG-Programme-MENA@dfg.de](mailto:TWAS-DFG-Programme-MENA@dfg.de) zu ihrer Verfügung.